

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

Sicherheitsdatenblatt vom 10/6/2017, Version 1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: NIVORAPID

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Selbstnivellierende Spachtelmasse

Selbstnivellierende Spachtelmasse

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MAPEI AUSTRIA GmbH - Fräuleinmühle 2

3134 Nußdorf ob der Traisen

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

1.4. Notrufnummer

MAPEI AUSTRIA GmbH - phone: +43-2783-8891

fax: +43-2783-8893

www.mapei.at (office hours)

Poison centre - +43-(0)14064343

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

⚠ Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

⚠ Achtung, Skin Sens. 1B, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Achtung

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

### Gefahrenhinweise:

- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Sicherheitshinweise:

- P261 Einatmen von Staub vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

### Sondervorschriften:

Keine

### Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

### Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken  
Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 25% - < 50% kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ )

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

>= 2.5% - < 4.99% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

⚠ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

⚠ 3.4.2/1B Skin Sens. 1B H317

⚠ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

⚠ 3.8/3 STOT SE 3 H335

>= 0.1% - < 0.25% kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} < 10 \mu$ )(\*)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

⚠ 3.9/2 STOT RE 2 H373

>= 0.0015% - < 0.005% Natrium bicarbonate

CAS: 144-55-8, EC: 205-633-8

Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

>= 0.00015% - < 0.0015% kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} < 10 \mu$ )(\*)

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

⚠ 3.9/1 STOT RE 1 H372

>= 0.00015% - < 0.0015% Methanol

REACH No.: 01-2119433307-44-XXXX, Index-Nummer: 603-001-00-X, CAS: 67-56-1, EC: 200-659-6

⚠ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225

⚠ 3.8/1 STOT SE 1 H370

⚠ 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301

⚠ 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311

⚠ 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331

>= 0.00015% - < 0.0015% Ameisensäure ... %

Index-Nummer: 607-001-00-0, CAS: 64-18-6, EC: 200-579-1

⚠ 3.2/1A Skin Corr. 1A H314

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt kann bei Hautkontakt zu Sensibilisierungserscheinungen der Haut führen.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

CO<sub>2</sub> oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren  
Nicht feuergefährlich.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung  
Geeignete Atemgeräte verwenden.  
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.  
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.  
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen  
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung  
Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.  
Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.  
Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte  
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden.  
Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.  
Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.  
Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.  
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.  
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Unverträgliche Werkstoffe:  
Kein spezifischer.  
Angaben zu den Lagerräumen:  
Entsprechende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen  
Kein besonderer Verwendungszweck

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter  
kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ ) - CAS: 14808-60-7  
ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer  
Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1  
ACGIH - TWA(8h): 1 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: (E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthma  
kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} < 10 \mu$ )(\*) - CAS: 14808-60-7  
EU - TWA(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer  
Sodium bicarbonate - CAS: 144-55-8  
TLV TWA: - 10mg/m<sup>3</sup>  
kristalline Kieselsäure (Ø <10 µ)(\* ) - CAS: 14808-60-7  
EU - TWA(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer  
ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer  
Methanol - CAS: 67-56-1  
SUVA - TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>, 200 ppm - STEL: 1040 mg/m<sup>3</sup>, 800 ppm  
NDS - TWA: 100 mg/m<sup>3</sup>  
NDSch - TWA: 300 mg/m<sup>3</sup>  
EU - TWA(8h): 260 mg/m<sup>3</sup>, 200 ppm - Anmerkungen: Skin  
ACGIH - TWA(8h): 200 ppm - STEL: 250 ppm - Anmerkungen: Skin, BEI - Headache, eye dam, dizziness, nausea  
Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6  
EU - TWA(8h): 9 mg/m<sup>3</sup>, 5 ppm  
ACGIH - TWA(8h): 5 ppm - STEL: 10 ppm - Anmerkungen: URT, eye, and skin irr  
MAPEI4 - TWA: 9 mg/m<sup>3</sup>

DNEL-Expositionsgrenzwerte  
N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte  
N.A.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Augenschutz:

Schutzbrille.

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

#### Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Es werden Neoprene-Schutzhandschuhe (0,5 mm) empfohlen.

Nicht empfohlene Schutzhandschuhe: nicht wasserdichte

Handschuhe

#### Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

#### Wärmerisiken:

Keine

#### Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

#### Geeignete technische Massnahmen:

Keine

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Pulver

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

Farbe:	grau
Geruch:	zementartig
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	N.A.
pH(wässrige Dispersion,10%):	12
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	== °C
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	== °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.
Flammpunkt:	== °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	N.A.
Dichtezahl:	N.A.
Schüttdichte:	1.5 g/cm <sup>3</sup>
Dampfdichte:	N.A.
Wasserlöslichkeit:	teillöslich
Löslichkeit in Öl:	unlöslich
Viskosität:	N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	== °C
Explosionsgrenzen:	==
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.
Explosionsgrenzen:	==
Brennvermögen:	N.A.

### 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	N.A.
Fettlöslichkeit:	N.A.
Leitfähigkeit:	N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken:	Ja
Einatmen:	Ja
Berührung:	Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ ) - CAS: 14808-60-7

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral > 2000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut > 2000 mg/kg

Sodium bicarbonate - CAS: 144-55-8

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 4.74 mg/l - Laufzeit: 4h

g) Reproduktionstoxizität:

Test: map1 - Spezies: Salmonella Typhimurium > 340 ml/kg

Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 730 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte 7.4 mg/l - Laufzeit: 4h

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Reizungen sind bei Berührung möglich.

Augen:

Reizungen sind bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Weitere Hinweise:

Aus diesem Grund muss der Hautkontakt sorgfältig vermieden werden. Selbst das Vorhandensein geringer Materialmengen kann bei Hautsensibilisierung lokal Ödeme oder Erythem verursachen.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

a) akute Toxizität

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

c) schwere Augenschädigung/-reizung

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

e) Keimzell-Mutagenität

f) Karzinogenität

g) Reproduktionstoxizität

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

j) Aspirationsgefahr

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar

Sodium bicarbonate - CAS: 144-55-8

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 7100 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 4100 mg/l - Dauer / h: 48

Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 46-100 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 27 mg/l - Dauer / h: 72

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

#### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

Keine Daten des Gemisches verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Produkt:

Empfehlung: Das trockene Pulver mit Wasser anmischen und aushärten lassen. Nicht ausgehärtete Restmengen sind als Baustellenabfälle zu entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw. Baustellen- oder Gewerbeabfall.

Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: ==

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut

ADR-Nummer: NA

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut



## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

Seeweg (IMO/IMDG): N.A.	kein Gefahrgut
14.4. Verpackungsgruppe 14.4 Verpackungsgruppe: 14.4 Verpackungsgruppe: N.A.	
14.5. Umweltgefahren Meeresschadstoff: N.A.	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender N.A.	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nein	
<b>ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften</b>	
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013 Verordnung (EU) 2015/830 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP) Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen: Beschränkungen zum Produkt: Beschränkung 40 Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: Keine Beschränkung. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Anhang. XVII The product contains Cr (VI) under the limits established by annex. XVII pt.47. Respect the duration according to the information described on the packaging Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen) Richtlinie 2000/39/EG Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien) Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A. ADR – IMDG – IATA VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l	
Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem „Guide to Good Practices“ für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind. Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter <a href="http://www.nepsi.eu">www.nepsi.eu</a> zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.	

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H370 Schädigt die Organe.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2015/830 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,  
Commission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

## Sicherheitsdatenblatt NIVORAPID

LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
OEL:	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List
N.A.:	Nicht verfügbar